

**Archiv**

I  
Der Bebauungsplan Billstedt 54/Horn 32 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Mai 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 619) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Flächen für Arbeitsstätten sowie Grünflächen und Außengebiete aus.

III

Das Plangebiet ist überwiegend unbebaut. Lediglich im nördlichen Teil befinden sich eingeschossige Läden und ein zweigeschossiges Wohngebäude. Das Gebäude Billstedter Hauptstraße 38/40 sowie Baulichkeiten auf dem rückwärtigen Teil des Flurstücks 1607 sind zwischenzeitlich abgebrochen worden.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die Verkehrsverhältnisse zu verbessern.

Um das Ortszentrum Billstedt und die Billstedter Hauptstraße vom Durchgangsverkehr im Zuge der Bundesstraße 5 (Horner Landstraße - Billstedter Hauptstraße - Lohbrügger Landstraße) entlasten zu können, sind im Plangebiet neue Straßenflächen für eine anbau- und kreuzungsfreie Straßenverbindung zwischen der Eiffestraße und der Billstedter Hauptstraße ausgewiesen. Im Aufbauplan ist vorgesehen, diese Straße von der Eiffestraße ab in Richtung Osten zwar auf neuer Trasse zu führen, im Ortszentrum Billstedt jedoch wieder in die Billstedter Hauptstraße einzubinden. Die Untersuchungen haben aber ergeben, daß die Billstedter Hauptstraße im Ortskern von Billstedt vom Durchgangsverkehr freigehalten werden muß und daher die Straßenverbindung auch auf diesem Abschnitt auf neuer Trasse am Fuße des Geesthanges zu führen ist. Der Schiffbeker Weg soll über die neue Straßenverbindung und die Bille hinweg nach Süden bis zur Moorfleeter Straße verlängert werden, um die dringend erforderlichen Straßenverbindungen zwischen den Wohngebieten auf der Geest und dem Industriegebiet Billbrook zu verbessern. An der Kreuzung zwischen dem verlängerten Schiffbeker Weg und der anbau- und kreuzungsfreien Straßenverbindung Eiffestraße - Billstedter Hauptstraße ist vorgesehen, eine Anschlußstelle mit Parallelrampen anzulegen, um den Übergang des Verkehrs von dem einen auf den anderen Straßenzug zu ermöglichen.

Im Regionalzentrum von Billstedt wird mit erheblichem Besucherverkehr zu rechnen sein. Aus diesem Grunde ist an der Billstedter Hauptstraße ein größerer öffentlicher Parkplatz ausgewiesen. Es ist beabsichtigt, an der Südgrenze des Parkplatzes eine Wegeverbindung zu den westlich und östlich des Plangebiets vorgesehenen Grünflächen anzulegen.

Änderungen der vorhandenen Wasserflächen bedürfen einer vorherigen Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Hamburgischen Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335).

#### IV

Das Plangebiet ist etwa 86 400 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 79 080 qm (davon neu etwa 74 140 qm), für neue Parkflächen etwa 4 240 qm und für Wasserflächen etwa 3 080 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke benötigten Flächen zu einem Teil noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Bereits etwa 59680 qm gehören der Stadt. Die Flächen sind teilweise bebaut. Es werden 4 Wohnungen und 9 Läden betroffen. Weitere Kosten werden der Straßenbau und die Herrichtung der Parkfläche verursachen.

#### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.